

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.1974

Geschäftszahl

0746/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0225/67 E 14. Juni 1967 RS 1

Stammrechtssatz

Der Landeshauptmann hat auch bei der Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Sicherstellungsauftrag gem § 66 ASVG, der als rechtsgestaltender Verwaltungsakt anzusehen ist, auf während des Einspruchsverfahrens neu entstandene Tatsachen Bedacht zu nehmen.